

Merkblatt für Honorarkräfte

Freiberufliche Kursleiterin oder Kursleiter, die an einer Volkshochschule oder Bildungseinrichtung tätig sind

Alle Angaben sind ohne Gewähr und ersetzen nicht die Beratung durch einen Steuerberater, die Renten-/Krankenversicherung oder das Finanzamt.

Kursleiter*innen an Volkshochschulen sind als Honorarkräfte tätig. Die Versteuerung des Honorars ist von Kursleitenden im Rahmen der Einkommenssteuererklärung selbst vorzunehmen.

Die Kursleitungstätigkeit erfolgt als selbstständig freiberuflich. Sie sind selbstständig tätige Lehrkräfte im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI.

Steuerpflicht Einkommenssteuer – Ausnahme Übungsleiterfreibetrag:

Nebenberufliche Kursleiter*innen können den „Übungsleiterfreibetrag“ in Höhe von 3.000 € / Jahr bei der Einkommenssteuer geltend machen (§ 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz). Ist dies der Fall, sind die Honorare, die sie an der vhs verdienen, befreit von Einkommens- und Umsatzsteuer sowie von Beiträgen zur Sozialversicherung (Krankenkasse, Rentenversicherung).

Der Übungsleiterfreibetrag ist anwendbar für gemeinnützige Tätigkeiten, z.B. als Ausbilder*in, Dozent*in (auch Kursleitung an vhs), Erzieher*in oder Künstler*in, für eine öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft. Klassisches Beispiel dafür sind Trainer*innen im Sportverein oder Chorleiter*innen.

Honorare, die unter dem Übungsleiterfreibetrag liegen, können Sie in der Einkommenssteuererklärung als steuerfreie Aufwandsentschädigungen bzw. Einnahmen bis zu 3.000 Euro in der Anlage N eintragen (in der Steuererklärung für 2022 z.B. in Zeile 27).

Um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt es sich, wenn sie bezogen auf das Kalenderjahr maximal ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht. Die Ausübung eines Hauptberufs ist nicht erforderlich. Gleichartige Tätigkeiten bei verschiedenen Auftraggebern (z.B. Kurse bei mehreren Trägern) werden zusammengefasst.

Umsatzsteuer:

Kursleiter*innen, die hauptberuflich tätig sind, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Sie können jedoch als „Kleinunternehmer“ gelten, wenn ihr Umsatz im Vorjahr 22.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt. Beide Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein, um von der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 19 UStG profitieren zu können.

Eine Umsatzsteuerbefreiung kann gewährt werden, wenn der Kurs, für den das Honorar gezahlt wird, gemäß § 4 Nr. 21 UStG anerkannt ist. Diese Anerkennung ist in der Regel nur für berufsvorbereitende Maßnahmen möglich, die mit einer offiziellen Prüfung abschließen. Der Antrag auf Anerkennung muss von der Volkshochschule beim zuständigen Ministerium eingereicht werden.

Versicherungspflicht Rentenversicherung:

Freiberuflich tätige Kursleitende sind rentenversicherungspflichtig. Sie müssen sich nach § 190 a SGB VI innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung Bund melden. Die Anmeldung und die Beitragszahlung müssen von den Lehrkräften selbst vorgenommen werden.

Ausnahmen:

- Die Tätigkeit dauert maximal zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage im Kalenderjahr.
- Das steuerpflichtige Honorar beträgt weniger als 520 € im Monat.
Für weitere Informationen siehe:
[Selbststaendige - Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.selbststaendige.de/deutsche-rentenversicherung)

- Die Kursleitenden beschäftigen ihrerseits mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Krankenversicherung:

Fragen Sie bitte direkt bei Ihrer Krankenkasse nach, da die Regelungen im Einzelfall sehr individuell sind!

Die Übungsleiterpauschale wirkt sich grundsätzlich auch auf die Sozialversicherungspflicht aus - siehe:

Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) § 1 Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen: [...]

16. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen. [...]

in Verbindung mit Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 3 Steuerfrei sind [...]

26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr. ²Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen [...]

Arbeitslosenversicherung:

Selbstständig tätige Lehrkräfte sind nicht zu Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung verpflichtet.